

einen Fünfjahrplanzeitraum sollen Rechtsetzungsmaßnahmen, die in Form von Gesetzen und Verordnungen zu treffen sind, in einem Gesetzgebungsplan beschlossen werden. Freilich enthält die Ordnung keine Kriterien, die dafür maßgeblich sein könnten, welche Rechtsvorschriften als Gesetz, Verordnung oder Anordnung erlassen werden sollen. Nach Siegfried Bergmann/Hans-Dieter Schulze/Klaus Zieger (Zum Erlaß der Ordnung . . .) liegen nur Kriterien vor, die in der Praxis angewandt werden. Eine Reihe von Fragen befinde sich jedoch der weiteren Untersuchung; die wissenschaftliche Diskussion müsse hierzu fortgeführt werden. Im übrigen soll dafür gesorgt werden, daß die Gewerkschaft und andere gesellschaftliche Organisationen, die örtlichen Staatsorgane sowie die Kombinate, Betriebe, andere Wirtschaftseinheiten und Einrichtungen in den Rechtsgestaltungsprozeß einbezogen werden. Bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Rechtsvorschriften soll auf Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Exaktheit geachtet werden. Der Geltungsbereich soll räumlich, sachlich, personell und zeitlich genau festgelegt werden. Für gleiche Begriffsinhalte sollen einheitliche Begriffe verwendet werden. Das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften sowie das Außerkrafttreten von früher erlassenen Rechtsvorschriften sollen ausdrücklich bestimmt werden.

12. Aufgaben auf dem Gebiet der Leitung und Verwaltung legen Art. 78 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie das Ministerratsgesetz von 1972 (§ 13 Abs. 1) fest. Einzelheiten dazu s. Rz. 8-11 zu Art. 78.

40

V. Beteiligung des Ministerrates an der auswärtigen Gewalt

1. Bis zum Ministerratsgesetz von 1972.

a) Unter der Verfassung von 1949 hatte der Ministerrat die Kompetenz zum Abschluß von Regierungsabkommen vor und nach der Bildung des Staatsrates wahrgenommen. § 7 Abs. 4 des Ministerratsgesetzes von 1963²⁸ hatte dann ausdrücklich diese Kompetenz dem Ministerrat übertragen.

b) Art. 79 Abs. 3 a. F. hatte § 7 Abs. 4 des Ministerratsgesetzes von 1963 insoweit in 42. Verfassungsrang gehoben, als darin der Ministerrat ermächtigt wurde, Regierungsabkommen (s. Rz. 3 zu Art. 51) abzuschließen. Die Formulierung des Verfassungssatzes ist zwar eine andere als die der früheren gesetzlichen Norm, indessen besteht sachlich kein Unterschied.

2. Die Kompetenz zur Kündigung völkerrechtlicher Verträge in Art. 79 Abs. 3 a. F. 43 ging über die Regelung des § 7 Abs. 4 a.a.O. insoweit hinaus, als darin die Kündigung von Regierungsabkommen nicht geregelt war.

3. Das Ministerratsgesetz von 1972 formulierte präziser als Art. 79 Abs. 4, indem es 44 bestimmte (§ 5 Abs. 5), daß der Ministerrat über den Abschluß und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge zu entscheiden hat, die in seinem Namen als Regierungsabkommen abgeschlossen werden.

²⁸ A.a.O. wie Fußnote 7.